



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 02/2021

Dezernat 1
Köln, den 09. Februar 2021

INHALT

Beschluss zur Regelung von Präsenz- und Online Prüfungen im Wintersemester 2020/2021 an der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Auf Grund §§ 6 f. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der ab dem 23. Dezember 2020 gültigen Fassung, erlassen auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020, hat das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln folgende Regelungen zur Durchführung der Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021 beschlossen:

Das Rektorat beschließt, dass für die Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021, unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Prüfung, folgende Regelungen gelten:

- (1) Sofern eine Prüfung nicht wie in der Prüfungsordnung vorgesehen und zum geplanten Zeitpunkt stattfinden kann, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende möglichst im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfenden, ob eine Verschiebung des Prüfungstermins erfolgt, ob die Prüfung online abgehalten wird oder/und ob ein Prüfungsformwechsel durchgeführt wird.
- (2) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Dies können insbesondere außerhalb der Universität bearbeitete Online-Klausuren sein. Online-Prüfungen werden für alle geeigneten Prüfungsformen zugelassen. Vor Beginn der Prüfung ist die Identifikation der Prüflinge sicherzustellen.
- (3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Form der in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Prüfungen durch eine andere Form, insbesondere Hausarbeit oder mündliche Prüfung, ersetzen und die Prüfungsdauer entsprechend anpassen. Dabei können auch andere als die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen, insbesondere Online-Prüfungen, gewählt werden. Wiederholungsprüfungen müssen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden.
- (4) Mündliche Prüfungen können per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (5) Technische Störungen bei Online-Prüfungen oder Prüfungen per Videokonferenz, die die Prüflinge nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in Präsenz, der vorgesehenen abweichenden Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihr oder ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihr oder ihm auf

schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin mit einer durch den Prüfungsausschussvorsitzenden festzulegenden Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt würde.

- (7) Soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einer Modulprüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des bzw. der betroffenen Studierenden von diesen Voraussetzungen Abweichungen festlegen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende diese Voraussetzungen auch für alle Studierenden des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen aussetzen.
- (8) Im Rahmen von Präsenzprüfungen gelten die Vorschriften zum Tragen von Masken entsprechend der geltenden Verordnungen und werden entsprechend kommuniziert.

Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Die Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.02.2021.

Köln, den 09. Februar 2021

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder